

## **Pooling von Schulbegleitungen nach dem SGB IX an Förderschulen**

### **Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Beirsketags und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die bayerischen Bezirke leisten mit Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe einen wichtigen Beitrag zur Ermöglichung und zur Erleichterung des Schulbesuchs von Kindern und Jugendlichen mit Sinnesbeeinträchtigungen, mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung dort, wo Schule dies aufgrund des behinderungsbedingten Hilfebedarfes alleine nicht gewährleisten kann. Die Anzahl der Schulbegleitungen ist in Bayern kontinuierlich im Steigen begriffen.

Jede leistungsberechtigte Person erhält in der Regel eine eigene Schulbegleitung (1:1-Begleitung).

Mit dem Inkrafttreten des § 112 Abs. 4 SGB IX zum 1. Januar 2020 besteht die Möglichkeit der Pool-Bildung, die bereits an einigen Einrichtungen in Bayern umgesetzt wird. In einem Modellprojekt an drei Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Mittelfranken im Zeitraum von 2019 – 2023 (PoMoS-F) hat die wissenschaftliche Begleitung<sup>1</sup> gezeigt, dass das Pooling Vorteile für alle Beteiligten mit sich bringt, insbesondere:

- Aufbrechen der starren 1:1-Begleitung, die mit Nachteilen für die Entwicklung der Selbstständigkeit und mit Stigmatisierungseffekten verbunden sein kann,
- Bessere Verankerung der Schulbegleitung im System Schule, ohne dass die passgenaue Unterstützung im schulischen Alltag beeinträchtigt wird,

---

<sup>1</sup> Dworschak, W., Fitzek, T., Lüders, L. M. (2023): *Schulbegleitung an Förderschulen weiterentwickeln. Pool-Modelle an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern*, Universität Regensburg doi:10.5283/epub.54371.

- Geregelte Arbeitsverhältnisse bedeuten einen langfristigen und damit verlässlicheren Einsatz über einen längeren Zeitraum. Weniger Personalfuktuation gibt Verlässlichkeit und bildet Erfahrungswissen. Bei den Schulbegleitungen steigt die Arbeitszufriedenheit,
- Vertretungen sind deutlich besser zu regeln, und auch die Betreuung in Krankheitsfällen ist sichergestellt,
- Aufgrund des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler unterstützt das Pool-Modell die Entwicklung hin zur Selbständigkeit,
- Leistungsberechtigte werden durch die Nutzung von Synergien und das Vermeiden von Leerlaufzeiten in ihren behinderungsbedingten Bedarfen effizienter unterstützt. Entwicklungspotentiale können besser genutzt werden, um in angemessener Weise eine möglichst selbständige Teilhabe an Unterricht und Schulleben zu ermöglichen oder zu erleichtern,
- Leistungserbringer und Schulbegleitungen erhalten in Pool-Modellen einen verbindlicheren Auftrag und dadurch höhere Planungssicherheit.

Zusammenfassend bietet das Pooling für alle Beteiligten Vorteile und große Chancen. Aus diesen fachlichen Erwägungen heraus soll das Pooling an den Förderzentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern flächendeckend umgesetzt und nach Möglichkeit auch auf andere Schulen mit Schülerinnen und Schülern mit Leistungsanspruch nach § 112 SGB IX ausgedehnt werden.

## **I. Organisation des Pooling**

Ziel der Bildung eines Schulbegleiterpools an Förderschulen ist es, individuelle Leistungsansprüche zu bündeln, personell zusammenzuführen und diesen ohne Qualitätsverlust bestmöglich gerecht zu werden. Zur Organisation können folgende Hinweise zu einem möglichen Vorgehen gegeben werden:

Zunächst müssen für jede leistungsberechtigte Person folgende Unterlagen vorliegen:

- Antrag der Personensorgeberechtigten auf Kostenübernahme beim Bezirk,
- Stellungnahme der Schule, ob und in welchem Umfang ein Bedarf an Assistenz durch Schulbegleitung gesehen wird,

- Bewilligungsbescheid des Bezirks,
- Vereinbarung mit dem Leistungserbringer nach den §§ 123 ff. SGB IX,
- Privatrechtliche Vereinbarung zwischen der leistungsberechtigten Person bzw. dessen (gesetzlicher) Vertretung und dem Leistungserbringer.

Der Antrag kann auch direkt von der Schule entgegengenommen und mit einer Stellungnahme weitergeleitet werden.

Ein „Pool“ kann nur zustande kommen, wenn zwischen dem Bezirk als Leistungsträger, der Schule und dem Leistungserbringer Konsens erzielt werden kann. Hierzu wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die Initiative zum Pooling kann sowohl von der Schule über die Schulleitung als auch vom Bezirk als Leistungsträger ausgehen. Die Entscheidung zur Einführung trifft der Bezirk im Einvernehmen mit der Schulleitung und bei privaten Förderschulen mit Einverständnis des privaten Schulträgers,
2. Information der Personensorgeberechtigten, der leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler und der Elternvertretung über das Vorhaben,
3. Der Bezirk verständigt sich mit geeigneten Leistungserbringern und der Schule darauf, welcher Leistungserbringer an einer Schule tätig ist,
4. Bildung eines Schulbegleiterpools durch den Leistungserbringer,
5. Koordinierter Einsatz des Schulbegleiterpools für leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

## **II. Rechtliche Grundlagen**

1. Gemäß § 112 Absatz 4 Satz 1 SGB IX können die in der Schule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.
2. Der Schulbegleiterpool erbringt diejenigen Leistungen, die der Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Nachranges der Eingliederungshilfe sicherzustellen hat. Aufgabe von Schulbegleitung ist es nach § 112 SGB IX, wesentlich behinderten und von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohten Schülerinnen und Schülern im

Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

3. Die Schulbegleitung trägt dazu bei, die erforderliche individuelle Unterstützung im einfachen pflegerischen, motorischen, sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich, die den Eingliederungshilfebedarf begründet, zu gewähren. Ihre Aufgaben im Unterricht und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen sind insbesondere:
  - praktische Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags, einschließlich der Teilnahme an üblichen schulischen Aktivitäten,
  - Hilfestellung bei der Begegnung mit Mitschülerinnen und Mitschülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband,
  - Unterstützung im emotionalen und sozialen Bereich im Sinne der Prävention und Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung und bei Krisen,
  - einfache pflegerische Tätigkeiten zur Alltagsbewältigung (wie Hilfe beim Toiletten-gang, beim An- und Ausziehen, Unterstützung beim Essen), soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. die Krankenkasse,
  - Hilfen zur Mobilität (wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus oder bei Ausflügen),
  - Hilfe zur Umsetzung der Lerninhalte (Strukturierungshilfe), wie die Verdeutlichung von Lerninhalten, in Absprache mit der Lehrkraft die Differenzierung der Unterrichtsinhalte,
  - Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülerinnen und Mitschülern, insbesondere bei Kindern mit Autismus,
  - die Schülerin bzw. den Schüler soweit wie möglich von der Hilfe der Schulbegleitung unabhängig zu machen.

Die Leistungen können je nach aktueller Situation im Einzelkontakt oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (vgl. § 112 Abs. 4 SGB IX). Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, werden die Leistungen in den schulischen Rahmen integriert und mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern, Kind/Jugendliche bzw. Jugendlicher, Leistungserbringer) abgestimmt.

4. Die inhaltliche und fachliche Planung und Gestaltung des Unterrichts obliegt ausschließlich der Lehrkraft. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter des Pools sind keine Hilfskräfte, mit denen Defizite in der Personalausstattung der Förderschulen

kompensiert werden sollen, und auch keine Zweitlehrkräfte. Sie erbringen daher (nur) die Leistungen, die erforderlich sind, damit die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann.

**Alleine in den Aufgabenbereich der Schule** gehört alles, was zum **Kernbereich** der pädagogischen Tätigkeit der Schule zählt. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule wird im Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts vom 18.07.2019, Az. B 8 SO 2/18 R beschrieben. Er bezieht sich auf die Unterrichtsgestaltung selbst, das heißt:

- die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte,
- die Bestimmung der Unterrichtsinhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung und
- die Bewertung der Schülerleistungen

sind alleine den Lehrkräften vorbehalten. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert bzw. begleitet. Ihn berühren deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann.

### **III. Koordination im Pool-Modell**

Um die bessere Verzahnung der Schulbegleitungen mit dem System Schule zu erreichen, verändert sich im Pool-Modell der Koordinationsaufwand. Die Leistungen, die zur Durchführung und Sicherung der direkten Betreuung und zur Sicherung der Qualität der Leistung erforderlich sind, müssen zwischen einer verantwortlichen Kraft des Leistungserbringers und der Schule kontinuierlich abgestimmt und koordiniert werden. Die Koordinationsleistungen werden außerhalb der direkten Betreuung in Abhängigkeit von der Anzahl der Leistungsberechtigten und der eingesetzten Schulbegleitungen in enger Abstimmung mit allen Beteiligten erbracht und können beispielsweise beinhalten:

- Absprachen mit der Schulleitung,
- Planen der Schulbegleitungskonstellationen/des Klassenteams in Absprache mit der Schulleitung,
- Koordination der Einsätze der Schulbegleitungen in Absprache mit der Schulleitung,
- Teilnahme an Teamsitzungen und Dienstgesprächen des Leistungserbringers,

- Besprechung mit den Lehrkräften,
- die Dokumentation der Leistung,
- die Abstimmung der Leistung mit den Eltern,
- Beratung der Leistungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter im Vorfeld hinsichtlich der Schulbegleitung,
- Organisation und Erbringung der für die Begleitung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung und Fortbildung der Schulbegleiterinnen und -begleiter,
- Organisation von Fortbildung und bei Bedarf Supervision der Schulbegleitungen,
- Organisation und Leitung des Dienstes,
- Aufnahmeverfahren,
- Personalgewinnung,
- Weiterentwicklung des Konzeptes, Evaluation.

Zu den Aufgaben gehört es in krisenhaften Situationen von Leistungsberechtigten auch, diese betreuend und die Schulbegleitung beratend zu unterstützen. Die notwendigen Regelungen hierzu werden in der Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX festgehalten.

Die **Schule unterstützt** bei Organisation und Koordination durch:

- Abgabe der schulischen Stellungnahme zur Erforderlichkeit einer Schulbegleitung,
- Ermöglichung von Hospitationen in der Klasse im Rahmen der Personalakquise,
- Teilnahme an sog. Personenkonferenzen (Fallbesprechungen),
- Planen der Schulbegleitungskonstellationen/des Klassenteams,
- Abstimmung der Einsatzplanung,
- Abstimmung der Vertretungsplanung,
- Hilfe bei der Einarbeitung in den Schulbetrieb,
- Hilfe beim Erarbeiten individueller Aufgabenprofile für die Schulbegleitungen.

#### IV. Umfang

Die Einsatzzeiten sowie die Einsatzgebiete der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter legt die mit der Koordination beauftragte Kraft in Abstimmung mit der Schulleitung fest. Somit wird ein bedarfsorientierter Einsatz der Schulbegleitung gewährleistet. Der Umfang der

Schulbegleitung richtet sich nach dem aktuellen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Die Begleitung ist beschränkt auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen. Der Einsatz der Schulbegleiterinnen und -begleiter in der Schule bedarf der Genehmigung der Schulleitung, bei privaten Schulen auch des Schulträgers gemäß § 40 VSO-F. Vor dem Einsatz ist der Schulleitung ein max. drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

## **V. Finanzierung**

Bisher gibt es im Rahmen der Eingliederungshilfe kein vorgegebenes Modell zur Finanzierung von Schulbegleiterpools. Die Modalitäten sind deswegen vor Ort zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

München, den 12. März 2025

Anna Stolz, MdL  
Bayerische Staatsministerin  
für Unterricht und Kultus

Franz Löffler  
Präsident des Bayerischen Bezirktags